

## §. 14.

Ausweichen.

Jedes Fuhrwerk muß einer ihm nach- oder entgegenkommenden ordinären oder Extrapost auf das übliche Trompetensignal bis auf die Hälfte des Geleises ausweichen, vor Hohl- oder zum Ausweichen zu engen Wegen aber still halten und die Post vorüber lassen.

Hier ist auch nichts zu bemerken.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit diesem Paragraphen einverstanden? — Einverstanden.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

## §. 15.

Arretur, Pfändung.

Die Arretur von Postbedientesten, so lange solche in der Ausübung ihres Dienstes begriffen sind, ingleichen die Pfändung an Posten oder den zu solchen gehörigen Bedientesten oder Thieren ist unzulässig, unbeschadet jedoch der Maßregeln zur Sicherstellung gegen Flucht etc. durch gerichtliche, polizeiliche oder zollamtliche Begleitung einer Post resp. bis zur nächsten Station oder sonst.

Ausgenommen von obiger Vorschrift, soweit solche die Arretur betrifft, sind ganz dringliche Fälle, in diesen ist jedoch der dienstliche Vorgesetzte von der nöthwendig werdenden Arretur zuvor zu benachrichtigen, oder, dafern eine solche Benachrichtigung unthunlich wäre, für einen geeigneten einstweiligen Stellvertreter des zu Arretirenden zu sorgen.

Der Bericht sagt:

Bei §. 15

tritt man dem Vorschlage der jenseitigen Deputation, dem Nachsatz: „unbeschadet“ — „oder sonst“ folgende Fassung zu geben:

„unbeschadet jedoch der Maßregeln zur Sicherstellung, namentlich gegen die Flucht, durch gerichtliche, polizeiliche oder zollamtliche Begleitung einer Post, da nöthig, bis zur nächsten Station —“

ebenfalls bei und beantragt:

§. 15 in dieser veränderten Fassung anzunehmen, wie dies auch in der ersten Kammer geschehen ist.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den §. 15 zu sprechen? — Die Deputation rath uns an, den ersten Satz des §. 15 mit der von der ersten Kammer dabei beschlossenen Abänderung anzunehmen, wonach die Worte in dem Entwurfe: „unbeschadet“ — „oder sonst“ durch die Worte ersetzt werden sollen:

„unbeschadet jedoch der Maßregeln zur Sicherstellung, namentlich gegen die Flucht durch gerichtliche, polizeiliche oder zollamtliche Begleitung einer Post, da nöthig; bis zur nächsten Station.“

Nimmt die Kammer in dieser Maße den ersten Satz des §. 15 an? — Angenommen.

Ist die Kammer auch mit dem zweiten Satze des Paragraphen einverstanden? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer in dieser Maße §. 15 an? — Einverstanden.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

## §. 16.

Beistand in Nothfällen.

Dafern den ordentlichen Posten, Extraposten oder Staffetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die an dem Wege wohnenden oder sonst in der Nähe befindlichen Personen verbunden, soweit sie hierzu im Stande sind, die erforderliche und den Verhältnissen angemessene Hilfe, insbesondere auch durch die Darleihung von Gespannen, Wagen und Utensilien gegen vollständige Entschädigung unverweilt zu gewähren.

Der Bericht sagt:

## §. 16.

Der zu Beseitigung des durch die Wortstellung in den beiden letzten Zeilen veranlaßte Zweifel, als ob der unverweilt Beistand in Nothfällen nur gegen sofortige Bezahlung gewährt zu werden brauche, von der ersten Kammer gefaßte Beschluß der Einschaltung eines Komma's nach dem Worte: „Utensilien“ und eines Komma's nach dem Worte: „Entschädigung“ erscheint der Deputation ungenügend. Dieselbe schlägt daher, um jenem Zweifel wirksamer zu begegnen, unter Zustimmung des königlichen Commissars, vor, zuvörderst die Worte:

„gegen vollständige Entschädigung“ in dem Satze des Entwurfs in Wegfall zu bringen und dann folgenden neuen Satz anzuschließen:

„Derjenige, welcher solchen Beistand leistet, ist berechtigt, dafür vollständige Entschädigung zu beanspruchen.“

Damit ferner daraus, daß die Couriere, Postboten und Landbriefträger in diesem Paragraphen nicht besonders erwähnt sind, während ihrer doch in den §§. 12 und 13 gedacht ist, nicht deren etwaige Ausschließung von dem den Posten zu gewährenden Beistande gefolgert werden könne, rathet sie, unter Beitritt zu dem in der ersten Kammer gefaßten Beschlusse, nach dem Worte: „Extraposten“ das Wort: „Courier“ und nach dem Worte: „Staffetten“ die Worte:

„Postboten und Landbriefträger“ einzuschalten.

Mit vorstehenden Abänderungen wird

§. 16 zur Genehmigung empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Will Jemand über diesen §. 16 sprechen? — Der Bericht, meine Herren, sagt uns also, daß die erste Kammer in §. 16 die Hinzufügung eines Komma's nach dem Worte „Utensilien“, und eines gleichen nach dem Worte „Entschädigung“ beschlossen hat, daß ferner ebendieselbe beschlossen hat, nach dem Worte „Extraposten“ das Wort „Couriere“, und nach dem Worte „Staffetten“ die Worte „Postboten und Landbriefträger“ einzuschalten. Die Deputation ist mit diesen beiden zuletzt erwähnten Einschaltungen einverstanden und empfiehlt uns in dieser Beziehung dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Ich stelle nun zuerst in Bezug auf diese beiden Einschaltungen die Frage, ob die Kammer an den beiden Stellen des Paragraphen die erwähnten Worte aufnehmen wolle? — Einstimmig Ja.